

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 9

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versammlung verabschiedete den nach 44 Dienstjahren in den wohlverdienten Ruhestand getretenen Josef Rohner, Vorsteher des Kantonalen Amtes für öffentliche Fürsorge, und dankte ihm für sein jahrzehntelanges Wirken und für die gute Zusammenarbeit mit der Fürsorgekonferenz. Die Versammlung nahm die Empfehlung der Schweizerischen Fürsorgekonferenz zur Erhöhung der Unterstützungsansätze ab 1. Juni 1981 um 7% entgegen und nahm Kenntnis vom Ergebnis der Erhebung über die Auswirkungen des seit 1. Januar 1980 in Kraft stehenden Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge. Danach ergaben sich bei 322 Bevorschussungsfällen Brutto-Aufwendungen von Fr. 1,3 Mio. mit einer Nettobelastung von rund Fr. 743 000.–, was einem Eingang an Unterhaltsbeiträgen von 46,2% entspricht.

Nach der Abwicklung der geschäftlichen Traktanden folgten die Tagungsteilnehmer interessiert dem Referat von Theo Keller, dem neuen Chef der in «Soziale Dienste» umbenannten Abteilung beim Departement des Innern, über «Schaffung von Mehrzweckberatungsstellen im Kanton St. Gallen und ihre Bedeutung im Bereich der öffentlichen und privaten Fürsorge». Schliesslich wurde die im November 1980 in Betrieb genommene Geriatriische Klinik des Bürgerspitals der Ortsbürgergemeinde St. Gallen besichtigt, welche interessante Einblicke in die Alterskrankenversorgung ergab.

Emil Künzler

ENTSCHEIDUNGEN

Seelische Grausamkeit bei einer Kindesentführung

Rechtliche Folgen gegenüber dem Täter

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat in einem Falle der Entführung und der Freiheitsberaubung grausame Behandlung des Opfers als einen Grund dafür erklärt, sowohl den Kindesentführungs- wie auch den Freiheitsberaubungs-Tatbestand auf den Täter anzuwenden.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wird fortan bei einer Kindesentführung (d. h. einer unberechtigten, einem Kinde zwangsweise auferlegten Ortsverän-

derung zu Gewinnzwecken, zum Erlangen von Lösegeld oder aber zu unzüchtigem Ziel) unnötigerweise begangene Grausamkeiten, insbesondere auch moralischer Natur, auch als schweren Fall der Freiheitsberaubung bestrafen (d. h. der unrechtmässigen Festnahme, Gefangenhaltung oder des anderweitigen unrechtmässigen Freiheitsentzuges), wenn die Merkmale beider Straftatbestände erfüllt sind. Die einfache Freiheitsberaubung (Artikel 182, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches) wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, der schwere Fall (Artikel 182, Ziffer 2, insbesondere Absatz 3 StGB), namentlich die grausame Behandlung, mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bedroht.

Vor einigen Jahren wurde in der Westschweiz ein gut fünfjähriges Kind entführt und während elf Tagen seiner Freiheit beraubt. Während dieser Zeit machten die Täter das Kind bei mehreren Gelegenheiten glauben, seine Mutter habe es im Stiche gelassen. Sie erklärten dem Kinde ferner, sie würden seinen Vater töten, falls dieser zu erfahren suche, was vorgegangen sei. Ausserdem geboten sie dem Kinde, später über das Vorgefallene zu schweigen, ansonst sie zurückkehren und seine Eltern umbringen würden.

Die Äusserungen der Täter erzeugten bei dem Kinde dauerhafte Angstzustände. Diese setzten sich in Albträume, Todeswünsche und Befürchtungen um, ob die Eltern am Leben blieben.

Der eine der Täter, die ein hohes Lösegeld erpresst hatten, wurde von der Genfer Justiz der Kindesentführung, Freiheitsberaubung, Erpressung und (am Chauffeur, dem das Kind mit Waffengewalt entrissen wurde, begangener) einfacher Körperverletzung schuldig befunden. Die Strafe wurde auf 14 Jahre Zuchthaus und 15 Jahre Landesverweisung bemessen. Das Bundesgericht wies eine Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten ab. Dieser hatte geltend gemacht, er könne nicht zugleich wegen Freiheitsberaubung und Entführung bestraft werden. Der Entführungstatbestand trete gegebenenfalls an die Stelle des Tatbestandes der Freiheitsberaubung. Er bestritt auch, dass er das Kind im Sinne von Artikel 182, Ziffer 2, Absatz 3 StGB, also im Sinne schwerer Freiheitsberaubung, grausam behandelt habe.

Grausamkeit war zu definieren

Nach sorgfältigen Erwägungen, was unter Grausamkeit gemäss dieser Bestimmung zu verstehen sei, gelangte das Bundesgericht zwar zum Schluss, die Leiden und Ängste, die eine Folge der Freiheitsberaubung als solcher sind, bildeten keinen erschwerten Straftatbestand, wie ihn Artikel 182, Ziffer 2, Absatz 3 StGB umschreibt. Es geht vielmehr um Leiden, die nicht einfach aus dem Freiheitsverlust erwachsen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Umstände des Freiheitsentzugs (z. B. Einsperrung im Dunkeln) auf robustere und auf sensiblere Menschen ganz verschieden einwirken können.

Im vorliegenden Fall war das Erwecken des Eindrucks, die Mutter wolle vom Kinde nichts mehr wissen, eine völlig überflüssige, zusätzliche Bosheit, die sich auf ein Kleinkind als eigentliche moralische Folterung auswirkt und damit eine grausame Behandlung darstellt.

Indem der Täter dem Kinde in Aussicht stellte, er werde das Überleben des Vaters oder der Eltern von bestimmten Bedingungen abhängig machen, beging er nicht nur den vollendeten Versuch der Drohung (Artikel 180 StGB) und der Nötigung (Artikel 181 StGB). Er auferlegte dem Kinde damit erhebliche moralische Qualen. Zu diesen gehört auch die Trennung von seinen Eltern, nachdem das Kind ja gegen seinen Willen entführt und um seine Freiheit gebracht worden war. Von den Genfer Richtern ist somit die Behandlung dieses Kindes mit vollem Recht als grausam bezeichnet worden. Dies fällt unter Artikel 182, Ziffer 2, Absatz 3 StGB.

Nebst der Tatsache, dass das Kind entführt und in der Folge weiterhin seine Freiheit beraubt worden war, gab es also hier noch eine besondere, als grausam zu bezeichnende Behandlung über den Freiheitsentzug hinaus. Selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer annehmen wollte, dass sämtliche Handlungen wider die blosse Freiheit durch die Strafandrohung im Kindesentführungstatbestand, Artikel 185 StGB, abgegolten würden, bleibt somit ein Merkmal, die grausame Behandlung, die von dieser Vorschrift nicht erfasst wird, wohl aber von Artikel 182 Ziffer 2, Absatz 3 StGB. Diese beiden Vorschriften sind somit konkurrierend anzuwenden.

Der Beschwerdeführer wollte allerdings wahrhaben, es könne kein Zusammentreffen des einen Delikts und der schweren Form eines andern geben, falls eine konkurrierende Anwendbarkeit der beiden gewöhnlichen Tatbestände ausgeschlossen sei. Doch war diese Logik dem Bundesgericht zu formalistisch. Es hielt an der Strafwürdigkeit der schweren, grausamen Freiheitsberaubung neben der Strafe für Entführung fest, nachdem der Entführungstatbestand das Recht des Opfers, keine überflüssigen zusätzlichen Leiden auf sich zu nehmen, nicht schützt.

Dr. R. B.

Wir gratulieren!

Dem Präsidenten unserer Konferenz,
Herrn **Rudolf Mittner**, Vorsteher des Sozialamtes der Stadt Chur,
herzlich zu seinem 65. Geburtstag, den er am 4. 9. 1981 feiern durfte.
